

15. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion der Linkspartei.PDS,
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

Gesetz über die Durchführung der Volksabstimmung nach Artikel 100 Satz 2 der Verfassung von Berlin am 17. September 2006

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über die Durchführung der Volksabstimmung nach Artikel
100 Satz 2 der Verfassung von Berlin am 17. September 2006

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Hat das Abgeordnetenhaus unter dem Vorbehalt der Durchführung einer Volksabstimmung einer Änderung der Artikel 62 und 63 der Verfassung von Berlin mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt, wird die Verfassungsänderung von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses ausgefertigt und von der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet.

§ 2

Die Volksabstimmung findet am Tag der Wahl zur 16. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin statt. Den Stimmberechtigten wird zusammen mit den Wahlbenachrichtigungen eine Information zur Volksabstimmung zugesandt. Der Informationstext zur Volksabstimmung wird im Einvernehmen mit den Fraktionen von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses erstellt. Er enthält mindestens eine Gegenüberstellung der geänderten und der bisher geltenden Artikel 62 und 63 der Verfassung von Berlin sowie eine Begründung.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

§ 3

Die Abstimmungsfrage lautet: „Stimmen Sie der Änderung der Artikel 62 und 63 der Verfassung von Berlin in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlichten Fassung zu?“ In die Frage sind das Datum und die Seitenzahl der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt einzufügen.

§ 4

(1) Stimmberechtigt sind die zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten.

(2) Für die Durchführung der Volksabstimmung gelten die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung entsprechend.

(3) Die Wahl- und Abstimmungsverzeichnisse werden einheitlich geführt. Die Benachrichtigungen sowie die Wahl- und Abstimmungsscheine werden einheitlich ausgegeben.

§ 5

Über Einsprüche gegen die Durchführung der Volksabstimmung und die Feststellung des Ergebnisses entscheidet der Verfassungsgerichtshof. Für das Einspruchsverfahren gilt § 55 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Einspruchsberechtigt sind

1. die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses,
2. die Fraktionen des Abgeordnetenhauses,
3. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter und
4. die Senatsverwaltung für Inneres.

§ 6

Die Zustimmung zur Änderung der Artikel 62 und 63 der Verfassung von Berlin ist erteilt, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen die Abstimmungsfrage bejaht. Der Regierende Bürgermeister gibt das Ergebnis der Volksabstimmung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt und stellt zugleich fest, ob die Verfassungsänderung in Kraft tritt oder nicht.

§ 7

Die für Wahlen und Volksabstimmungen zuständige Senatsverwaltung kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. April 2006

Müller Gaebler
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Zimmer Henkel
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Liebich Dr. Lederer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der Linkspartei.PDS

Dr. Klotz Ratzmann
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis90/Die Grünen

Lindner Ritzmann
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP